Welche Variante ist noch unentschieden

Autor(en): **Trösch, Maya**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-359743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

"Kinder oder keine, entscheiden wir alleine."

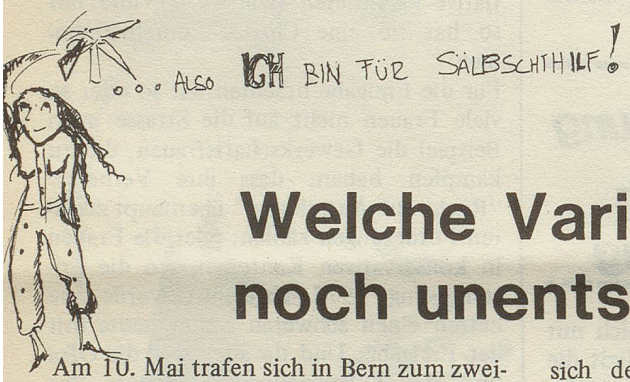

Welche Variante ist noch unentschieden

Am 10. Mai trafen sich in Bern zum zweiten Mal verschiedene Parteien und Organisationen, um über eine allfällige neue Initiative in Sachen Schwangerschaftsabbruch zu diskutieren. Anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt neunzehn Organisationen.

An den Anfang der Sitzung stellte Sitzungsleiterin A. Rey vom SVSS eine Zusammenfassung verschiedener Stellungsnahmen zu den vier Varianten, auf welche man sich in der ersten Sitzung geeingt hatte. Dabei ergab sich folgendes Bild: zehn Organisationen hatten Variante I – neu formulierte Fristenlösung – den Vorzug gegeben. Darunter neben bspw. SVVS + FdP auch die SPS, deren Vertreterin jedoch erklärte, sie wären auch Variante II gegenüber – Fristenlösung, gekoppelt mit der Pflicht der Krankenkassen, die Kosten eines legalen Schwangerschaftsabbruchs zu übernehmen – zu Diskussionen bereit. Varinate II, welche auf Antrag der OFRA in den Variantenkatalog aufgenommen worden war, fand die Unterstützung von Juso, SAP und PdA. Varinate IV – Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs – bevorzugt hatten SGRA, POCH-FK und RF. Die meisten "grossen" Organisationen hatten sich demzufolge für eine Fristenlösung ausgesprochen. Für Variante III – Fristenlösung mit der Möglichkeit für die Kantone, Straflosigkeit einzuführen – hatte sich keine der stellungnehmenden Organisationen entscheiden können.

Nun begannen nochmals die Diskussionen um die verschiedenen Varinaten. Die einen erörterten die Wichtigkeit der Bezahlung des SAB durch die Krankenkassen, die andern plädierten im Namen des Selbstbestimmungsrechts der Frauen für Straflosigkeit des SAB; Varinante III wurde nochmals vertreten und neu ein Kompromiss FL – straffreier SAB vorgeschlagen: man sprach über Durchsetzbarkeit und Ziel einer neuen Initiative, äusserte Einschätzungen – die Meinungen gingen auseinander. Und so wurde schliesslich der anfänglich gestellte Antrag, schon an dieser Sitzung eine Variante zu bestimmen, abgelehnt. (Abstimmungsmodus: pro vertretene Organisation eine Stimme, das hiess aber je eine für bspw. FdP, FdP-FK, Jungliberale, SPS, SPS-FK, Juso, OFRA etc.

Dann ging man an die Bereinigung der Varianten. Nach langen Diskussionen um Variante I einigte man sich darauf, ihr folgenden ungefähren Inhalt zu geben:

Variante I (Fristenlösung)

1 Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Bund ist für Forschung betr. Verhütungsmittel zuständig und Kantone für Information.

2 Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der letzten Periode erfolgt. Der Eingriff muss durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt ausgeführt werden. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

3 Der Arzt hat die Schwangere vor dem Eingriff zu beraten. Sie trifft den Entscheid und bestätigt ihn schriftlich. Evt.: bei Urteilunfähigkeit schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag der SPS, die straffreie Frist von zwölf auf sechzehn Wochen auszudehnen, kam in der Abstimmung nicht durch. Ebenso scheiterte der Vorschlag der RF, nicht nur diplomierte Ärzte zu einem Schwangerschaftsabbruch zu legitimieren. Ausserdem wurde Alinea 1 des ursprünglichen Entwurfs "Mann und Frau bestimmen in gemeinsamer Verantwortung die Zahl ihrer Kinder ..." gestrichen.

Für die Absätze 1 und 3 muss noch eine Formulierung gesucht und diese anschliessend besprochen werden.

Zur Diskussion von Variante II und IV reichte die Zeit nicht mehr; sie gehen in ihrer ursprünglichen Fassung zurück an die Organisationen zur Stellungnahme.

Variante II (Fristenlösung und Krankenkasse)

1 bis 3: wie I

4 Im Falle des straflosen Abbruchs einer Schwangerschaft haben die Krankenkassen die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren.

Varinate IV (Straflosigkeit)

1 wie I

2 Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassene Arzt ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

3 wie I

Das weitere Vorgehen sieht nun folgendermassen aus: in den einzelnen Organisationen sollen die Varianten, der Zeitpunkt der Lancierung sowie die Organisationsform des Initiativkomitees besprochen werden. Ob in diesen Fragen an der nächsten Sitzung schon Beschlüsse gefasst werden können, und wenn ja, welche, wird sich am 21 Juni herausstellen.

Maya Trösch